



HOCHSCHULE RUHR WEST  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

## **RICHTLINIEN**

### **zur Vergabe der Deutschlandstipendien an der Hochschule Ruhr West**

Überarbeitete Fassung 09/2020

## Inhalt

§1 Anwendungsbereich dieser Richtlinien.....	3
§2 Zweck des Deutschlandstipendiums .....	3
§3 Förderfähigkeit.....	3
§4 Art und Umfang der Förderung.....	3
§5 Bewerbungsverfahren .....	4
§6 Auswahlverfahren .....	4
§7 Bewilligung.....	5
§8 Mitwirkungspflichten.....	6
§9 Fortsetzung der Förderung .....	6
§10 Widerruf des Bewilligungsbescheides .....	7
§11 Beendigung .....	7

## **§1 Anwendungsbereich dieser Richtlinien**

Die Hochschule Ruhr West hat zur Ausgestaltung der Vergabe der Deutschlandstipendien auf der Grundlage des Stipendienprogramm-Gesetzes vom 21. Juli 2010, geändert durch Gesetz zur Änderung des Stipendienprogramm-Gesetzes (1. StipG-ÄndG) vom 21. Dezember 2010 in Verbindung mit der Verordnung der Bundesregierung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung – StipV) vom 20. Dezember 2010 die folgenden hochschuleigenen Richtlinien beschlossen.

## **§2 Zweck des Deutschlandstipendiums**

Mit dem Deutschlandstipendium hat die Bundesregierung erstmalig ein bundesweites Stipendienprogramm geschaffen und den Grundstein für eine neue Stipendienkultur gelegt. Ziel des Programms ist es, begabten und leistungsstarken Nachwuchskräften Anreize für Spitzenleistungen zu geben, die Vernetzung der Hochschulen mit ihrem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umfeld zu stärken und private Förderer zu ermuntern, in die Ausbildung talentierter Menschen und damit in die Zukunft Deutschlands zu investieren. Zweck des Deutschlandstipendiums an der HRW ist vor allem die Förderung von Studienanfänger\*innen und Studierenden der Hochschule Ruhr West, die bereits hervorragende Leistungen im Studium erbracht haben oder deren bisheriger Werdegang besonders gute Studienleistungen erwarten lässt.

## **§3 Förderfähigkeit**

- (1) Gefördert werden kann, wer als Studierende\*r an der Hochschule Ruhr West immatrikuliert ist, sofern die Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs nicht überschritten wurde oder sich in dem, auf die Bewerbung folgenden Semester, immatrikulieren wird und die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen für das Studium erfüllt. Im Förderzeitraum müssen Studierende als Ersthörer\*innen der Hochschule Ruhr West eingeschrieben sein.
- (2) Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Die Vergabe eines Stipendiums ist dann nicht möglich, wenn die betroffenen Studierenden anderweitig eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung erhalten. Dies gilt nicht, wenn die Summe dieser Förderung je Semester, für das die Förderung bewilligt wurde, einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro unterschreitet.

## **§4 Art und Umfang der Förderung**

- (1) Die Stipendienhöhe beträgt grundsätzlich 300 € pro Monat und wird monatlich ausgezahlt. Ein höheres Stipendium kann nur dann vergeben werden, wenn der nach § 11 Absatz 2 Stipendienprogramm-Gesetz durch die Hochschule eingeworbene Anteil an privaten Mitteln höher als 150 Euro ist.
- (2) Die Stipendien werden einkommensunabhängig vergeben. Das Stipendium und eine Förderung aus dem BAföG sind voneinander unabhängig, da es sich um eine Ausbildungsbeihilfe handelt, die leistungsabhängig und ohne weitere Konkretisierung des Verwendungszweckes vergeben wird und den Höchstsatz solcher Förderungen in Höhe von 300 Euro pro Monat nicht übersteigt (§ 21 Abs. 3

Satz 1 Nr.2 BAföG, 23. BAföGÄndG). Das Stipendium bleibt somit bei der Errechnung des Einkommensfreibetrages des BAföG völlig unberücksichtigt.

- (3) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für die privaten Mittelgebenden (Fördernde) noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.
- (4) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis, es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht.

### **§5 Bewerbungsverfahren**

- (1) Ein Stipendium kann nur auf Antrag gewährt werden, der entsprechend der jeweiligen Ausschreibung auf der Webseite der HRW unter Beifügung der dort genannten Unterlagen form- und fristgerecht zu stellen ist.
- (2) Die Bewerbung um ein Stipendium erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbungsfrist wird rechtzeitig im HRW Portal und ggf. auf der Webseite der Hochschule im Rahmen der Ausschreibung der Stipendien veröffentlicht.
- (3) Die Bewerbung erfolgt stets in dem ersten Studienfach, in welchem Bewerber\*innen eingeschrieben sind.
- (4) Der Online-Bewerbung sind die nachfolgend genannten Dokumente, in einem PDF zusammengefügt, beizufügen:
  - Maschinell ausgefülltes Bewerbungsformular
  - Tabellarischer Lebenslauf
  - Motivationsschreiben
  - Studienbescheinigung
  - Leistungsübersicht mit Gesamtnote
  - Abiturzeugnis bzw. Schulabschlusszeugnis (nur für Erstsemester)
  - ggf. Bachelor-Zeugnis (nur bei Bewerbern\*innen im Master-Studiengang)
  - ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement.

### **§6 Auswahlverfahren**

- (1) Für die Auswahl der Stipendiat\*innen ist eine zentrale Vergabekommission zuständig. Diese besteht aus jeweils einem Mitglied jedes Fachbereichs und einem Mitglied aus dem Bereich Studierendenservice. In beratender Funktion können die Gleichstellungsbeauftragte und ggf.

Fördernde in die Auswahl der Stipendiat\*innen eingebunden werden. Dabei haben sie kein Stimmrecht.

(2) Die Stipendien werden nach Begabung und Leistung anhand folgender Nachweise vergeben:

1. Für Studienanfänger\*innen

- anhand der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (in der Regel ist mindestens eine Durchschnittsnote von maximal 2,0 erforderlich) sowie der im Abitur erreichten Punktzahl

2. Für eingeschriebenen Studierende

- im Bachelorstudium: anhand des Notendurchschnitts (in der Regel ist mindestens eine Durchschnittsnote von maximal 2,0 erforderlich) und der erreichten ECTS-Punkte
- im Masterstudium: anhand der Bachelorabschlussnote sowie des Notendurchschnitts (in der Regel ist eine Durchschnittsnote von maximal 2,0 erforderlich) und der erreichten ECTS-Punkte des Masters

(3) Bei der Gesamtbetrachtung des Potenzials der Bewerber\*innen sollen neben den bisher erbrachten Leistungen und dem bisherigen persönlichen Werdegang außerdem insbesondere

1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise (hierzu gehören insbesondere auch fachfremde Auszeichnungen wie besondere sportliche oder musikalische Leistungen)
2. gesellschaftliches Engagement
3. besondere familiäre oder persönliche Umstände, die Auswirkungen auf den Lebens- und/oder Bildungsweg der Bewerber\*innen hatten/haben

berücksichtigt werden.

(4) Die privaten Fördernden können Ihre Vorstellungen dazu äußern, welche besonderen persönlichen Merkmale und welchen sozialen, persönlichen oder familiären Hintergrund die zu fördernden Studierenden bzw. Studienanfänger\*innen aufweisen sollen. Voraussetzung für die Erfüllung dieser Förderwünsche ist, dass geeignete Bewerber\*innen vorhanden sind, die die Auswahlkriterien nach § 6 Abs. 2 und 3 dieser Richtlinie und zugleich die Vorstellungen der Fördernden erfüllen. Die Vorstellungen der Fördernden sind für die Hochschule Ruhr West jedoch unverbindlich und stellen kein Auswahlkriterium im Sinne von § 6 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Richtlinie dar.

## §7 Bewilligung

Die Entscheidungen über die Stipendienvergabe werden über einen Bewilligungsbescheid schriftlich bei den ausgewählten Studierenden bekannt gegeben. Die Zahl der zu vergebenden Stipendien richtet sich nach den jeweils jährlich zur Verfügung stehenden, eingeworbenen Mitteln und kann so von

Förderzeitraum zu Förderzeitraum schwanken. Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer. Stipendien werden jeweils für ein Jahr (2 Semester) bewilligt. Der Förderzeitraum erstreckt sich vom 01. Oktober des Antragsjahres bis zum 30. September des Folgejahres.

### **§8 Mitwirkungspflichten**

- (1) Die Bewerber\*innen haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Mit Annahme des Stipendiums verpflichten sich die Stipendiat\*innen notwendige Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere
  - alle Veränderungen, die für die Gewährung des Stipendiums von Bedeutung sind, der Hochschule unverzüglich mitzuteilen sowie sämtliche diesbezüglich notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie Nachweise zu erbringen;
  - zur Teilnahme an der Evaluierung seiner Leistungen und des Stipendienprogramms.
- (3) Zugleich erklären die Stipendiat\*innen mit der Annahme des Stipendiums
  - die Bereitschaft, an mindestens zwei Veranstaltungen im Rahmen des Programms teilzunehmen;
  - das Einverständnis mit den hier genannten Regelungen.

### **§9 Fortsetzung der Förderung**

- (1) Zur Fortgewährung des Stipendiums ist der o.g. Bewerbungs- und Auswahlprozess entsprechend erneut zu durchlaufen. In diesem Rahmen erfolgt auch die Eignungs- und Leistungsüberprüfung für den vergangenen Förderzeitraum. Dies gilt auch für Studierende, die Ihr Bachelorstudium an der HRW zum Ende des Förderzeitraums erfolgreich beenden und im Anschluss ein Masterstudium an der HRW beginnen. Bei gleichbleibendem oder besserem Leistungsstand ist es das Bestreben der Hochschule, die Förderung im Sinne einer langfristigen Förderung zu verlängern. Die Fortsetzung der Förderung erfolgt für jeweils ein Jahr. Studierende, die während einer laufenden Förderung innerhalb der HRW von einem Bachelor- in einen Masterstudiengang wechseln, können regulär bis zum Ende des Förderzeitraums weitergefördert werden.
- (2) Wenn fachrichtungsbezogene Auslandsaufenthalte stattfinden, kann die Fortzahlung des Stipendiums für den bewilligten Zeitraum in gleicher Höhe erfolgen. Dies gilt nicht für sonstige Beurlaubungsgründe im Sinne des §12 Absatz 2 der Einschreibungsordnung der HRW.
- (3) Die Förderhöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit. Verlängert sich das Studium jedoch aus schwerwiegenden Gründen, wie beispielsweise einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthaltes, so kann die Förderhöchstdauer auf Antrag verlängert werden.

## **§10 Widerruf des Bewilligungsbescheides**

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn die Stipendiat\*innen der Pflicht nach § 10 Abs. 2 und 3 des Stipendienprogramm-Gesetzes nicht nachgekommen sind oder entgegen § 4 Abs. 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhalten oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben der Stipendiat\*innen beruhen.

## **§11 Beendigung**

- (1) Das Stipendium endet vorzeitig mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiat\*innen
  - a) die Hochschulausbildung erfolgreich beendet haben; dies ist der Fall, wenn das Gesamtergebnis des erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsabschnitts den Stipendiat\*innen bekannt gegeben wird, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat, in dem der letzte Prüfungsteil abgelegt wurde,
  - b) das Studium abgebrochen haben
  - c) die Fachrichtung gewechselt haben
  - d) exmatrikuliert werden.
  
- (2) Wechseln die Stipendiat\*innen während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 6 Absatz 3 oder 4 Stipendienprogramm-Gesetz fortgezahlt wird.
  
- (3) Vorzeitig beendete Stipendien werden im Nachrückverfahren anhand der ursprünglichen Ranglisten bis zum Ablauf des ursprünglichen Förderzeitraumes erneut vergeben. Ein Anspruch auf eine Förderung über einen vollen Förderzeitraum besteht für die nachrückenden Studierenden nicht.